

## **Fructum GmbH**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend die „**AGB**“) sind in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen der Fructum GmbH (nachstehend auch „**Fructum**“) zu ihren unternehmerischen Vertragspartnern i.S.d. § 14 BGB (nachstehend auch der oder die „**Vertragspartner**“ und gemeinsam mit Fructum auch die „**Parteien**“ gültig. Die AGB gelten auch, wenn Fructum in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen ihres jeweiligen Vertragspartners dessen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht und Leistungen an den Vertragspartner vorbehaltlos erbringt.

**1.2** Die AGB sind ohne erneuten Hinweis ebenfalls gültig für Folgegeschäfte mit Vertragspartnern, zu denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Vertragspartner die Einsicht in die aktuelle Fassung der AGB gewährt werden. Darüber hinaus sind die AGB auch im Downloadbereich des Internetauftritts von Fructum unter <http://www.fructum.info/download/> abrufbar.

#### **§ 2 Vertragsschluss**

**2.1** Die Angebote von Fructum sind freibleibend.

**2.2** Verträge und Bestellungen erfolgen auf Grundlage der Angebote von Fructum. Alle Verträge bedürfen der Schriftform. Wenn der jeweilige Vertrag von Fructum nach Erhalt durch den jeweiligen Vertragspartner nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen wird, gilt dieser als bestätigt. Bestellungen durch den jeweiligen Vertragspartner können zu den vorher mit Fructum vereinbarten Bedingungen telefonisch sowie per Telefax oder E-Mail aufgegeben werden.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

**3.1** Alle Preise verstehen sich als Nettopreise (ohne MwSt.) und sind in EUR angegeben. Bei Direktanlieferung an den jeweiligen Vertragspartner durch Fructum gilt der Preis frei Haus. Alle Bestellungen und Lieferzeiten müssen mit Fructum vereinbart werden.

**3.2** Rechnungen von Fructum sind binnen der vereinbarten Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

**3.3** Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, können Zahlungen an Fructum per Überweisung auf eines der in der Rechnung benannten Konten erfolgen. Weitere Zahlungsmöglichkeiten sind zwischen den Parteien vereinbar. Mit erfolgter Gutschrift des Rechnungsbetrags auf dem jeweiligen Konto von Fructum gilt die Zahlung als bewirkt. Bei vereinbarter Zahlung mittels Scheck / Wechsel tritt die Erfüllung erst mit wirksamer Einlösung durch Fructum ein. Wechsel- und Diskontspesen trägt der jeweilige Vertragspartner. Kontosalen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Woche seit Zugang der Mitteilung schriftlich Einwendungen des Vertragspartners bei Fructum eingegangen sind (Debitorenliste). Fructum behält sich das Recht vor, vor Lieferung Vorauszahlung zu verlangen, wenn der jeweilige Vertragspartner mit einer oder mehreren Zahlungen aus anderen Bestellungen bei Fructum säumig ist.

**3.4** Bei Verzug des jeweiligen Vertragspartners ist Fructum berechtigt, in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung über Verzugszinsen für Geschäfte, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist (§§ 286, 288 Abs. 2 BGB), dem jeweiligen Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem (jeweils gültigen) Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich Fructum vor (§ 288 Abs. 4 BGB).

### **§ 4 Lieferbedingungen**

**4.1** Sofern die Parteien eine Direktbelieferung durch Fructum vereinbart haben, befindet sich der Erfüllungsort am Sitz des Vertragspartners bzw. dessen in der Bestellung angegebener Filiale oder Zweigniederlassung, sofern die Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart haben. Mit der Übergabe an den jeweiligen Vertragspartner geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den jeweiligen Vertragspartner über. Der

Übergabe steht es gleich, wenn sich der jeweilige Vertragspartner im Annahmeverzug befindet.

Der Verkäufer bezieht nach Möglichkeit Waren von Lieferanten, die nach IFS-Standard zertifiziert sind. Sollte dies nicht möglich sein, behält der Verkäufer sich vor, Ware von anderen Lieferanten zu beziehen. Der Käufer erklärt sich mit der Auftragserteilung mit diesem Vorgehen einverstanden.

**4.2** Sofern eine Belieferung des Vertragspartners die Beauftragung eines Dritten durch Fructum erfordert, liegt der Erfüllungsort beim jeweiligen Vertragspartner, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Mit der Übergabe an den jeweiligen Vertragspartner geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den jeweiligen Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der jeweilige Vertragspartner im Annahmeverzug befindet.

**4.3** Bei Direktabholung durch den jeweiligen Vertragspartner oder einen von ihm benannten Dritten übergibt Fructum die Ware dem jeweiligen Vertragspartner bzw. dem benannten Dritten ab Lager. Erfüllungsort ist der vereinbarte durch beide Parteien Abholort, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den jeweiligen Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der jeweilige Vertragspartner im Annahmeverzug befindet.

**4.4** Die Lieferverpflichtung von Fructum steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

**4.5** Fructum ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die geschuldete Lieferung infolge höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindender Leistungshindernisse unmöglich oder unzumutbar ist, es sei denn, Fructum hat das jeweilige Leistungshindernis zu vertreten. Bei jeder Lieferung gilt als vereinbart, dass die Entsorgung des nicht tauschbaren Verpackungsmaterials dem jeweiligen Vertragspartner oberliegt, der die hierbei anfallenden Kosten zur Gänze trägt.

## **§ 5 Gewährleistungsrechte**

**5.1** Der jeweilige Vertragspartner ist verpflichtet, eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware vorzunehmen und zu dokumentieren. Die erhaltene Ware ist unverzüglich nach Erhalt gemäß der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel gegenüber Fructum unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Abholung der Ware durch den Vertragspartner oder einen von diesem benannten Dritten, haben die Untersuchung der Ware und die Rüge etwaiger Mängel sofort bei Übergabe der Ware zu erfolgen. Sofern die Ware durch Fructum bzw. einem von Fructum beauftragten Dritten geliefert wird, gelten für die Ausübung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit die folgenden Fristen als bindend:

- a) Für frische Rohwaren innerhalb von sechs Stunden ab Übernahmezeitpunkt, vor Entladung, LKW stehend
- b) innerhalb von 24 Stunden für alle anderen Warensortimente ab Übergabezeitpunkt.

Etwaige verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich zu rügen. Dabei gewährleistet der jeweilige Vertragspartner, dass er alle ihm zumutbaren betriebswirtschaftlichen und technischen Vorkehrungen für eine unverzügliche mögliche Feststellung verdeckter Mängel schafft und diese vorhält. Wird die Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

**5.2** Liegt ein nicht unerheblicher Mangel vor, so ist Fructum berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen (Nacherfüllung).

Das Wahlrecht bzgl. der Nacherfüllungsart gebührt Fructum. Sofern notwendige Kosten für die Nachbesserung (Arbeitskosten, Wegekosten) anfallen, sind diese von Fructum zu tragen. Weitere Mehrkosten der Nacherfüllung sind von der vorstehenden Regelung nicht erfasst. Fructum behält sich vor, die Kosten zu verweigern, sofern eine oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind. Eine Verweigerung der Nacherfüllung kann ebenfalls erfolgen, solange sich der jeweilige Vertragspartner mit seinen nicht auf den mangelhaften Teil der Lieferung entfallenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.

**5.3** Das Recht des jeweiligen Vertragspartners, im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung, der Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den jeweiligen Vertragspartner oder der Verweigerung der Nacherfüllung durch Fructum, eine angemessene Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Weitere Ansprüche aufgrund

der Mangelhaftigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit nicht in § 7 ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**5.4** Garantien und Zusicherungen seitens Fructum an den jeweiligen Vertragspartner bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalte**

**6.1** Alle gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung der hierauf entfallenden Kaufpreiszahlungspflichten sowie sonstiger aus der Geschäftsbeziehung der Parteien im Eigentum von Fructum.

**6.2** Der jeweilige Vertragspartner ist berechtigt, gemäß § 6.1 unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern und weiterzuverarbeiten. Forderungen aus der Weiterveräußerung gelten als an Fructum abgetreten. Fructum nimmt die jeweiligen Abtretungen an. Der jeweilige Vertragspartner ist ungeachtet der Abtretung zur Einziehung der aus im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen berechtigt, soweit er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Fructum nachkommt. Im Falle eines Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung bzw. der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweiligen Vertragspartners ist dieser verpflichtet, Fructum den Forderungsübergang anzuzeigen, und alle zur Durchsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die jeweiligen Schuldner solcher Forderungen (Dritte) von der Abtretung an Fructum in Kenntnis zu setzen.

**6.3** Im Falle einer Verarbeitung der von Fructum gelieferten Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von Fructum stehenden Gegenständen, erwirbt Fructum das Miteigentum an den neu entstehenden Sachen im Verhältnis des Wertes der von Fructum gelieferten Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass eine Sache des jeweiligen Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der jeweilige Vertragspartner Fructum anteilig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Fructum treuhänderisch.

Soweit die in § 6.1 und 6.3 für Fructum vorgesehenen Sicherungsrechte den Faktura-Endbetrag aller noch nicht erfüllter Forderungen von Fructum gegen den jeweiligen

Vertragspartner um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist Fructum auf Verlangen des jeweiligen Vertragspartners zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

**6.4** Die Parteien sind sich einig, dass der jeweilige Vertragspartner die von Fructum gelieferte Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen wird. Sofern eine Pfändung der durch Fructum gelieferten Vorbehaltsware beim jeweiligen Vertragspartner erfolgt, wird dieser Fructum hierüber unverzüglich informieren und alle für die Rechtsverfolgung durch Fructum erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dies für ihn möglich ist. Soweit die zugunsten von Fructum aus der Pfändung entstehenden Forderungen beim Dritten nicht beizutreiben sind, haftet der jeweilige Vertragspartner für den Fructum hierdurch entstandenen Schaden.

## **§ 7 Haftung**

**7.1** Die Haftung von Fructum für Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Fructum oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben (sog. Kardinalspflichten), die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Fructum oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **§ 8 Verjährung**

Die gegenseitigen Ansprüche den Geschäftsbeziehungen der Parteien unterliegen den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **§ 9 Gerichtsstand**

**9.1** Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen über von Fructum und dem jeweiligen Vertragspartner ist Bielefeld.

**9.2** Sämtliche zwischen Fructum und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossene Verträge unterliegen der Anwendung deutschen Sachrechts unter dem Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

